

auch eine Untersuchungsgrundlage hinsichtlich der Schlussfolgerungen über die Auswirkung der Beihilferegelung auf den innergemeinschaftlichen Handel fehle.

(¹) ABl. C 283 vom 19.9.1997, S. 2.

Klage des Georgios Gouvras gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Juni 2002

(Rechtssache T-180/02)

(2002/C 191/51)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Georgios Gouvras, wohnhaft in Bereldange (Luxemburg), hat am 11. Juni 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Etienne Marchal und Albert Coolen, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Leiters der Direktion Verwaltung und Personal (Luxemburg und Ispra) der GD Personal und Verwaltung vom 14. August 2001 aufzuheben,
 - mit der rückwirkend zum 1. November 2000 Athen als sein Dienstort festgelegt, ihm sein Anspruch auf die Auslandszulage und auf die jährliche Reisekostenerstattung entzogen sowie auf seine Dienstbezüge der für Griechenland geltende Berichtigungskoeffizient angewandt wurde;
 - aufgrund deren ganz allgemein Beträge von seinen Dienstbezügen einbehalten wurden;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger mit Dienstort Luxemburg sei im dienstlichen Interesse an das griechische Gesundheitsministerium abgeordnet worden. Die angefochtene Entscheidung bestimme rückwirkend zum 1. November 2000 Athen als seinen Dienstort und ziehe daraus die Konsequenzen. Überdies habe die Kommission entschieden, aufgrund der angefochtenen Entscheidung ganz allgemein Beträge von den Dienstbezügen des Klägers einzubehalten.

Zur Begründung seiner Klage führt der Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 37 Buchstabe a erster Gedankenstrich und 38 des Statuts an, weil die angefochtene Entscheidung seinen Dienstort für eine Zeit ändere, zu der er im dienstlichen Interesse abgeordnet gewesen sei. Überdies sei Artikel 85 des Statuts verletzt und es werde gegen das Verbot eines willkürlichen Verfahrens und den Grundsatz des Vertrauensschutzes und die Fürsorgepflicht verstoßen, denn er habe keine Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der erhaltenen Zahlungen gehabt. Schließlich seien die Artikel 5 und 10 von Anhang VII des Statuts verletzt.

Klage der BMI Bertollo Srl gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle), eingereicht am 14. Juni 2002

(Rechtssache T-186/02)

(2002/C 191/52)

(Verfahrenssprache: gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung noch zu bestimmen; Klageschrift in Italienisch abgefasst)

Die BMI Bertollo Srl mit Sitz in Pianezze San Lorenzo (Italien) hat am 14. Juni 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Professoren Federico Tedeschi, Maurizio Pinnarò sowie Rechtsanwalt Patrik Santer. Weitere Beteiligte des Verfahrens vor der Beschwerdekammer war die Diesel Spa mit Sitz in Molvena (Italien).

Die Klägerin beantragt,

die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 19. März 2002 über die Anfechtung der Entscheidung der Fünften Widerspruchsabteilung des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 28. Februar 2001 aufzuheben, mit der dem Antrag auf Eintragung der gegnerischen Gesellschaft stattgegeben wurde.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke:

Bildmarke „DIESELIT“ — Anmeldung Nr. 880211, Eintragung für Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 11 und 21 (Metallgegenstände, Kessel, Bügeltische)